

Richtlinien

über die finanzielle Ausgestaltung von Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) des Jugendamtes des Kreises Heinsberg

- Jugendhilferichtlinien -

Die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen nach diesen Richtlinien erfolgt auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung:

1. Gewährung von Leistungen im Rahmen der Vollzeit- und Bereitschaftspflege im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg

Pflegepersonen erhalten neben dem Pflegegeld ggf. noch weitere finanzielle Leistungen (§ 39 Abs. 4-6 SGB VIII). Die Regelungen gelten grundsätzlich sowohl für den Bereich der Vollzeit- als auch der Bereitschaftspflege und unabhängig von der Rechtsgrundlage der gewährten Leistung (Hilfe zur Erziehung, §§ 27, 33, Eingliederungshilfe § 35a, Hilfe für junge Volljährige § 41 i. V. m. § 33, Inobhutnahme § 42 SGB VIII). Auf Unterschiede wird in den einzelnen Punkten gesondert hingewiesen.

1.1 Pflegegeld bei Vollzeitpflege gemäß § 39 Abs. 5 SGB VIII

Die Höhe des Pflegegeldes wird von dem in NRW zuständigen Ministerium festgesetzt und in der Regel zum 01.01. eines jeden Jahres angepasst. Die Beträge für die materiellen Aufwendungen sind altersmäßig gestaffelt. Der Erziehungsbeitrag ist altersunabhängig.

Lebt das Pflegekind bei unterhaltsverpflichteten Verwandten, gilt die Regelung des § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII.

Mit dem monatlichen Pflegegeld und dem Erziehungsbeitrag sind insbesondere abgegolten:

- Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Energie, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Medikamente, Hausrat, Instandhaltung, regelmäßiger Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung, Taschengeld, kulturelle Veranstaltungen, musische Bildung, Sport und Freizeitgestaltung, Handy- und Internet-Kosten, Vereinsbeiträge, Fahrtkosten für Fahrten zur Schule, Kindergarten, Ausbildungsstätte, zu Besuchskontakten, Freunden, Freizeiterminen etc.

Auf das Pflegegeld wird das anteilige Kindergeld nach den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet.

1.2 Erziehungsstellen

Eine Sonderform der Familienpflege ist die Erziehungsstelle als Leistung nach § 33 Satz 2 SGB VIII.

Die Haupterziehungsperson verfügt über eine Ausbildung in einem sozialpädagogischen Beruf (Erzieher, Sozialpädagoge, Sozialarbeiter etc.) und in besonderer Weise über Erziehungserfahrung.

Die Erziehungsstelle ist aufgrund dessen in besonderer Weise befähigt, Kinder/Jugendliche mit erheblichem erzieherischem Bedarf zu betreuen.

Das Pflegegeld der Erziehungsstelle orientiert sich an den Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland. Dieses umfasst wie in der Vollzeitpflege auch den ministeriell festgelegten Betrag für materielle Aufwendungen nach Alter gestaffelt sowie additiv einen höheren Erziehungsbeitrag.

1.3 Erhöhung des Pauschalbetrages nach § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII bei außergewöhnlichem oder besonderem Bedarf des Pflegekinde

Der besondere Bedarf muss in der Person des Kindes begründet liegen. Ein erhöhter erzieherischer Bedarf ist bei der Mehrzahl der Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht sind, die Regel. Um eine vom Pauschalbetrag abweichende Festsetzung des Pflegegeldes zu rechtfertigen, müssen weitere Besonderheiten hinzutreten.

Diese könnten in organisch-medizinischen Störungen, psychischen Störungen und/oder besonders schweren Erziehungsdefiziten oder Verhaltensstörungen, in deren Folge ein nicht nur vorübergehender besonderer/außergewöhnlicher Betreuungs-/pädagogischer Aufwand den deutlichen Unterschied zum „normalen“ Betreuungsrahmen abgrenzt und in besonderer Weise eine psychosoziale Belastung der Betreuungsperson vorliegt, begründet sein.

In entsprechend begründeten Einzelfällen, bei vorliegender ärztlicher und/oder fachärztlicher Diagnostik und/oder Stellungnahme des Pflegekinderdienstes, kann der Erziehungsbeitrag des Pflegegeldes um bis zu 100 % erhöht werden.

Das Unterstützungs- und Leistungsangebot vorrangig Leistungsverpflichteter ist jedoch vorab auszuschöpfen bzw. wird auf den erhöhten Erziehungsbeitrag angerechnet.

Im Rahmen der regelmäßigen Hilfeplanung wird festgestellt, ob jeweils die außergewöhnliche Bedarfssituation noch vorliegt.

1.4 Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflege unterscheidet sich zur Vollzeitpflege bzw. Erziehungsstelle dadurch, dass Kinder und Jugendliche dort ad hoc aus Not- bzw. Krisensituationen für einen begrenzten Zeitraum versorgt und betreut werden.

In der Bereitschaftspflege soll die weitere Perspektive des Kindes/Jugendlichen, z.B. Rückführung in die Herkunftsfamilie, geklärt werden.

Die Pflegestelle erhält je Belegungstag 36,00 €, die Abrechnung erfolgt Tag genau. Dieser Pflegegeldbetrag deckt die Bedarfe für:

- Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Taschengeld, Heizung, Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung.

Ebenso sind im Pflegegeld Fahrtkosten, insbesondere für Fahrten zur Schule, Kindergarten und Ausbildungsstätte enthalten. Durch die Aufnahme des Kindes verursachte außerordentliche Fahrtkosten (z.B. durch Therapietermine), oberhalb von 300 km/Monat können auf Antrag nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes mit **zz. 0,30 € je km** erstattet werden.

Die Bereitschaftspflege dauert in der Regel bis zu maximal 3 Monaten. Ist die Beendigung der Bereitschaftspflege nach 7-monatiger Dauer nicht absehbar, gelten ab dem 8. Monat die finanziellen Leistungen der Vollzeitpflege.

Die Regelungen zu Punkten 1.7, 1.8, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9 gelten entsprechend.

Erstausrüstung, Einrichtung einer neuen Bereitschaftspflegestelle

Bei Einrichtung einer neuen Bereitschaftspflegestelle wird eine Ersteinrichtungspauschale in Höhe von bis zu 600,00 € gewährt.

Ersatzbeschaffung und Renovierungskostenbeihilfe

Nach vierjähriger Tätigkeit als Bereitschaftspflegestelle für das Kreisjugendamt wird auf Antrag eine Ersatzbeschaffungs- und Renovierungskostenbeihilfe in Höhe **von bis zu 600,00 €** gewährt.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen. Die Aufwendungen werden nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet, die wirtschaftliche Verwendung ist zu berücksichtigen.

1.5 Kürzung des Pflegegeldes/ Vorübergehende Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegekindes (z.B. Kuren, Krankenhausaufenthalt, etc.) werden sowohl die materiellen Aufwendungen als auch die Kosten der Erziehung bis zu sechs Wochen in voller Höhe weitergezahlt.

Darüber hinaus erfolgt die Zahlung einer Pauschale in Höhe **von monatlich 300,00 €** für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr, wenn feststeht, dass das Pflegekind wieder in die bisherige Pflegefamilie zurückkehrt und der persönliche Kontakt weiterhin besteht. Mit dieser Pauschale sind alle entstehenden Aufwendungen abgegolten. Diese Pauschale wird taggenau abgerechnet.

1.6 Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses erfolgt die Abrechnung des Vollzeitpflegebetrags taggenau.

1.7 Altersvorsorge

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Als angemessen werden Beiträge in der Höhe des jeweils aktuellen hälftigen Anteils des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Alterssicherung anerkannt.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen.

Als Alterssicherung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen werden alle Anlageformen anerkannt, die deutlich den Charakter einer Alterssicherung haben und deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Altersabsicherung bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahelegt (z.B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne). Das Altersvorsorgekapital darf frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt werden.

Der/die Erstattungsanspruch/Erstattungsansprüche fällt/fallen je Pflegefamilie unabhängig von der Zahl der Pflegekinder nur einmal an. Eine über die tatsächlichen Aufwendungen hinaus gehende Erstattung ist ausgeschlossen.

1.8 Unfallversicherung

Pflegepersonen haben gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung. Der Betrag orientiert sich an den jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge und wird je Pflegeperson unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder geleistet.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Nachweises über die entstandenen Aufwendungen.

1.9 Betreuungskosten

Die Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertagesstätte werden grundsätzlich übernommen.

Für die Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Offenen Ganztagschule (OGS) werden nach Feststellung der pädagogischen Notwendigkeit durch den Pflegekinderdienst die Elternbeiträge übernommen.

Kosten für die Mittagsverpflegung fallen nicht darunter.

1.10 Fahrtkosten

Werden im Rahmen eines Pflegeverhältnisses außerordentliche Fahrtkosten verursacht und übersteigen diese **300 Kilometer im Monat**, so können diese auf Antrag ab dem 301. Kilometer im Monat mit **0,30 € je gefahrenem Kilometer** (analog Landesreisekostengesetz) bzw. in Höhe der Fahrtkosten für den ÖPNV erstattet werden.

Regelmäßig auftretende außergewöhnliche Aufwendungen sind beispielsweise Fahrten zu weiter entfernten Therapieeinrichtungen oder regelmäßige Fahrten zu einer Schule oder Betreuungseinrichtung, die auf Veranlassung des Jugendamts besucht wird. Ebenfalls dazu gehören Aufwendungen für die Wahrnehmung von Besuchskontakten zu den leiblichen Eltern, sofern diese außerhalb des Wohnorts der Pflegeperson stattfinden.

1.11 Fortbildung der Pflegeperson

Auf Antrag können Fortbildungsmaßnahmen der Pflegeperson zur Thematik Pflegekind, die von einer anerkannten Fortbildungseinrichtung durchgeführt wird, mit 50 % der Teilnahmekosten (einmal jährlich bis max. 150,00 € pro Betreuungsperson) bezuschusst werden. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch Kosten einer Intensivberatung oder Therapie übernommen werden.

1.12 Versicherungen

Pflegekinder sind über das Kreisjugendamt haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung schließt auch Schäden im Innenverhältnis zur Pflegeperson ein. Einzelheiten sind dem Merkblatt Haftpflichtversicherung zu entnehmen.

2. Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen bei Leistungen nach §§ 19, 33-35a und 41 SGB VIII

In den Fällen der § 19 (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder), § 33 (Vollzeitpflege), § 34 (Heimerziehung oder betreutes Wohnen) § 35 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung), § 35 a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen in stationärer Form) und § 41 (Hilfe für junge Volljährige in stationärer Form) ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (u.a. § 39 Abs. 1 SGB VIII).

Neben den laufenden Leistungen können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Im Einzelnen werden folgende Bereiche geregelt:

2.1 Erstausrüstung der Pflegestelle

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für die Erstausrüstung einer Pflegestelle einmalige Leistungen gewährt werden. Die Erstausrüstung mit Mobiliar und Haushaltswäsche umfasst:

- Komplettes Bett mit Matratze, Kopfkissen, Bettdecke und Bettwäsche
- Weitere Zimmermöbel und Ausstattung
- Pflege- und Hygieneartikel
- Kindersitz, ggf. Kinderwagen

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen. Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen, angemessenen Bedarfs bis zu einer Höhe von 600,00€ gewährt. Die Aufwendungen werden nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet, die wirtschaftliche Verwendung ist zu berücksichtigen.

2.2 Erstausrüstung mit Bekleidung

Die Erstbeschaffung von Bekleidung ist mit den materiellen Aufwendungen für Pflegekinder bzw. mit dem zusätzlich gezahlten Bekleidungsgeld für Heimkinder abgegolten. Möglich

ist die Zahlung einer Beihilfe zu Beginn der Hilfe, wenn das Kind über wenig bzw. keine ausreichende Bekleidung verfügt.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen. Die Aufwendungen werden nach Vorlage entsprechender Nachweise erstattet. Die Beihilfe beträgt maximal 250,00 €, wenn kaum Bekleidung vorhanden ist, sollte keine Bekleidung vorliegen, wird eine Beihilfe in Höhe von bis zu 300,00 € gewährt. Die Mittel sind wirtschaftlich zu verwenden.

2.3 Besondere Bedarfe

Ist auf Grund bestimmter Umstände (Adipositas, schnelles Wachstum, Lebensmittelunverträglichkeiten, Behinderungen, Schwangerschaft, Kinderwagen etc.) ein von den normalen Umständen abweichender Bedarf vorhanden, können diese zusätzlichen Kosten mit einer einmaligen Beihilfe abgedeckt werden.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und zu begründen, ggf. sind ärztliche Bescheinigungen heranzuziehen. Die Aufwendungen werden nach Vorlage entsprechender Nachweise bis zu einer maximalen Höhe von 200,00 € erstattet. Die Beihilfe kann einmal jährlich gezahlt werden.

2.4 Besondere Anlässe

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können bei wichtigen persönlichen Anlässen einmalige Leistungen gewährt werden. Die Beihilfe dient der Beschaffung besonderer Bekleidung etc. Die Höhe beträgt pauschal für Kommunion, Taufe oder vergleichbare Feste anderer Religions- oder Glaubensgemeinschaften 250,00 €.

Für die schulische Ausstattung zur Einschulung in die 1. Klasse wird eine Beihilfe in Höhe von pauschal 200,00 € gewährt.

Sofern der Soziale Dienst das Ereignis bestätigt, ist keine gesonderte Bescheinigung erforderlich.

2.5 Weihnachten

Eine Weihnachtsbeihilfe wird jeweils zum 01.12. eines Jahres gemäß den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Rheinland gewährt.

2.6 Klassenfahrt /Ausflüge

Die Kosten für eine Klassenfahrt / einen Ausflug werden in voller Höhe übernommen. Die Kostenübernahme ist auch mehrmals im Jahr möglich (Schulwechsel, mehrere Ausflüge). Ein/e Bescheinigung / Informationsschreiben der Schule ist erforderlich.

2.7 Ferienmaßnahme

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können für Ferienreisen einmalige Zuschüsse gewährt werden. Das Pflegekind soll damit an den Lebensgewohnheiten der Pflegestelle teilhaben.

Im Rahmen der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) wird jeweils zum 01.07. eines Jahres zusammen mit dem monatlichen Pflegegeld eine Pauschale von 200,00 € zur freien Verfügung an die Pflegeeltern gezahlt. Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

2.8 Nachhilfe

Nach § 39 SGB VIII sind zusätzliche laufende Leistungen zu gewähren, sofern der Bedarf nicht durch den Pauschalbetrag abgedeckt ist. Dieses trifft für besondere pädagogische Betreuung zu. Nachhilfeunterricht ist ein regelmäßiger wiederkehrender besonderer (zusätzlicher) Bedarf. Über die Gewährung von Beihilfen für Nachhilfe ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. An der Entscheidung, ob eine gezielte Förderung durch Nachhilfe erforderlich und pädagogisch notwendig ist, sind der Soziale Dienst und die Schule zu beteiligen.

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder einen Studenten erhält, um außergewöhnliche, aber überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Er orientiert sich am Lehrplan der Schule und dem Leistungsstand des betroffenen Schülers. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen.

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche oder Volljährige den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Es muss auch gewährleistet sein, dass es sich um tatsächlichen Nachhilfeunterricht handelt und nicht nur um eine intensive Schulaufgabenbetreuung.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (à 45 Minuten) begrenzt bleiben. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst für ein Schuljahr erteilt und in eingehend begründeten Fällen verlängert werden.

Wird die Erteilung von Nachhilfeunterricht für erforderlich gehalten, ist dem Jugendamt von der Einrichtung/von der Pflegefamilie ein entsprechender Antrag vorzulegen, aus dem hervorgeht:

1. eine Bestätigung, dass die schulischen Fördermaßnahmen genutzt werden, aber nicht ausreichen und der Förderunterricht zur Verbesserung der Lernleistungen Erfolg verspricht,
2. in welchem Fach bzw. welchen Fächern Nachhilfeunterricht erteilt werden soll,
3. die Anzahl der Stunden und Dauer des Nachhilfeunterrichtes,
4. der Name und die berufliche Qualifikation der Lehrkraft,
5. das letzte Zeugnis.

Die Punkte 1 – 3 sind durch die Schule zu bestätigen, zur Notwendigkeit erfolgt eine Stellungnahme des Sozialen Dienstes.

Bei den Vergütungssätzen für die Erteilung von Nachhilfe-/Förderunterricht durch Lehrer/Studenten werden die Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland übernommen. Den Studierenden sind Oberstufenschüler gleichgestellt.

2.9 Zuschüsse zu Sehhilfen

Brille/Kontaktlinsen:

Für die Anschaffung einer Sehhilfe ist einmal jährlich eine Zuschussung von 30,00 € möglich. Nicht in Anspruch genommene Beträge in einem Kalenderjahr können nicht angespart/übertragen werden. Belege sind vorzulegen.

2.10 Zuschüsse zu kieferorthopädischer Behandlung

Das Jugendamt trägt den Eigenanteil (10 % oder 20 %) an der kieferorthopädischen Behandlung nach Vorlage des von der Krankenkasse genehmigten Heil- und Kostenplanes. Gesonderte Mehrkostenvereinbarungen, die über die im Heil- und Kostenplan genannten Behandlungen hinausgehen, sind nicht Bestandteil dieser Regelung.

2.11 Verselbstständigung

Im Rahmen der Lebensunterhaltsleistungen können auch Zuschüsse zur Erstausrüstung einer Wohnung gewährt werden. Die Erstausrüstung umfasst sämtliche

- Möbel, Hausrat, Elektrogeräte und Haushaltswaren, ggf. auch eine Küche und/oder Renovierungsbedarf.

Die Notwendigkeit der Beihilfe ist vom Sozialen Dienst zu prüfen und begründen.

Die Beihilfe wird in Höhe des tatsächlichen Bedarfs, maximal bis zur Höhe der u.a. Beträge gewährt. Die Kosten können nach Vorlage der Belege abgerechnet werden. Bei Bedarf kann die Beihilfe auch vorher ausgezahlt werden, dann ist die zweckentsprechende Verwendung (außer für Renovierung) anschließend nachzuweisen.

Maximale Höhe der Beihilfe für die gesamte Einrichtung:	700,00 €
Maximale Höhe der Beihilfe für die Küche:	250,00 €
Maximale Höhe der Beihilfe für die Renovierung:	150,00 €

2.12 Kautio

Bei Bedarf kann für die Wohnung eine Kautio als Darlehen gewährt werden. Die Rückzahlung erfolgt durch monatliche Raten. Zur Sicherung der Forderung wird der zukünftige Anspruch gegen den Vermieter an den Kreis Heinsberg als Jugendhilfeträger abgetreten.

2.13 Führerschein

Für Jugendliche oder junge Erwachsene, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und einen Führerschein benötigen oder auf Grund der Entfernung zur Ausbildungsstätte sowie der mangelnden Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln über einen Führerschein verfügen müssen oder bei denen ein Führerschein Klasse B Voraussetzung für eine Ausbildung ist, wird einmalig ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins (für Mofa, Motorrad, PKW) in Höhe von maximal 450,00 € gewährt.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung und Höhe der Gesamtkosten.

2.14 Beginn einer Berufsausbildung/ Arbeitsaufnahme

Wird bei Eintritt in das Berufsleben vom Ausbildungsbetrieb /Arbeitgeber eine besondere Schutz- bzw. Berufsbekleidung gefordert, ist in notwendigem Umfang eine Beihilfe zu gewähren, soweit nicht der Ausbildungsbetrieb bzw. der Arbeitgeber verpflichtet ist, die Kosten zu tragen, und soweit kein Anspruch nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) besteht. Der Bedarf ist vom Ausbildungsbetrieb / Arbeitgeber zu bescheinigen. Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen.

2.15 sonstige Beihilfen, Sonderleistungen

Im Einzelfall können je nach erzieherischer Notwendigkeit weitere Beihilfen gewährt bzw. bei besonderem Bedarf Sonderleistungen übernommen werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die von den obigen Regelungen abweichen, kann von den dort genannten Beträgen abgewichen werden. Der Bedarf ist im Einzelfall zu begründen. Die Entscheidung über die Gewährung ist als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung vorzunehmen.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.04.2022 in Kraft.